

S a m m l u n g

der

G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n

für das Königreich Sachsen.

9^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 19.) Verordnung der Landesdirection

wegen Anwendung der Amnestie-Bestimmungen des Bundescartells auf diejenigen, in hiesigen Landen sich aufhaltenden Individuen, welche sich, vor dessen Abschlusse, der Militairpflicht gegen den Preussischen Staat entzogen haben, ohne in dieseitige Militairdienste getreten zu seyn;

vom 21sten Mai 1833.

Auf den Grund der, im 18ten Artikel der allgemeinen Cartellconvention zwischen den Deutschen Bundesstaaten, (Gesetzsammlung vom Jahre 1831. S. 61.) enthaltenen Amnestie-Bestimmungen wird Königl. Preussischer Seits verlangt, daß auch von denjenigen, vor Abschluß jener Convention desertirten oder ausgetretenen, Art. 1. 2. 3. und 12. derselben bezeichneten Individuen, welche nicht in die Militairdienste eines fremden Staates eingetreten sind, wenn sie der Amnestie theilhaftig werden wollen, eine desfallige ausdrückliche Anmeldung und Erklärung erfolge.

Da jedoch zu besorgen war, daß die, aus Unbekanntschaft mit diesem Verlangen, in den Fällen der fraglichen Art unterbliebene Anmeldung die betreffenden, in hiesigen Landen sich aufhaltenden Individuen in Schaden bringen könnte, so hat man sich mit der Königl. Preussischen Regierung dahin einverstanden, deshalb, unter Anberaumung einer ferneren, bis mit Ablauf des Jahres 1833. bestimmten Präclusivfrist, eine ausdrückliche Bekanntmachung zu erlassen.

Es wird daher darüber Folgendes verordnet:

1.

Diejenigen, welche sich der Militairpflichtigkeit gegen den Preussischen Staat, vor Abschluß der allgemeinen Cartellconvention, auf irgend eine Weise entzogen haben, und sich in den hiesigen Landen aufhalten, ohne in den dieseitigen Militairdienst eingetreten zu seyn,